Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 153
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

Gebührenkalkulationen II

und **Antwort** vom 03. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22153
vom 16. Januar 2020
über Gebührenkalkulation II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird der Beantwortung zugrunde gelegt.

Frage 1:

Nach einem Bericht der BZ sollen insgesamt 124 Bürger gegen den Beschluss des Bezirksamts Mitte vom 24.04.2018 zur Umbenennung von Straßen im Wedding Widerspruch eingelegt haben. Dabei sollen in allen 124 Fällen Gebühren von 148,27 € erhoben worden sein, also 18.385,48 € für 124 gleichlautende Schreiben von zwei Seiten Umfang? Trifft dies zu? Falls nicht, welche Zahlen sind zutreffend?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt, dass bisher 124 Widerspruchbescheide erlassen wurden. Es trifft nicht zu, dass es sich in diesen Fällen um gleichlautende Bescheide handelt. Nicht alle Widerspruchsführenden sind gegen sämtliche Umbenennungen vorgegangen, sondern nur speziell gegen die Umbenennung der Straße ihrer Wohnanschrift. Die angeführten Argumente zur Widerspruchsbegründung waren unterschiedlich. Die Bescheide umfassten bis zu sieben Seiten Text. Die Verwaltungsgebühr wurde in allen bisherigen Fällen auf 148,27 Euro ermäßigt.

Frage 2:

Welche Gebührenkalkulation liegt der Gebühr konkret zugrunde? Aus wie vielen Einzelpositionen in welcher Höhe setzt(e) sich diese zusammen? (bitte detaillierte Darstellung analog zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.02.2014 - OVG 1 B 24.13)

Frage 3:

Um welchen Gebührentatbestand auf welcher rechtlichen Grundlage handelt es sich konkret?

Frage 4:

Inwieweit ist bei der Festsetzung der Rahmengebühr § 9 Abs. 3 BGebG durch die Behörde berücksichtigt worden?

Frage 5:

Falls dieser nach sorgfältiger Prüfung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurde, welche Möglichkeiten hat die Behörde grundsätzlich, den entsprechenden Verwaltungsakt zu ändern?

Antwort zu 2 bis 5:

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig (Verwaltungsgebühren) sind. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist § 2 Absatz 1 GebBeitrG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Anlage (Gebühren-verzeichnis) nach der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe.
Diese werden für die Vornahme von einzelnen Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen in überwiegendem Interesse Einzelner vorgenommen werden und die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt. Die Höhe der jeweiligen Verwaltungsgebühr richtet sich nach der VGebO und der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), vorliegend nach der Tarifstelle 1901. Demnach ist für das Widerspruchsverfahren über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann, eine Gebühr im Rahmen von 36,79 Euro bis 741,37 Euro zu erheben.
In den vorliegenden Fällen ist aufgrund der notwendigen umfangreichen Überprüfung sowie der intensiven Einbeziehung anderer Verwaltungseinrichtungen (juristische Prüfung durch das Rechtsamt Mitte, Abstimmungsrunden diverser Verwaltungsbereiche, Einbeziehung des Bezirksamts(kollegiums) zur Beschlussfassung) die Festsetzung der Höchstgebühr erreicht. Da gegen die Umbenennungen der Straßen im Afrikanischen Viertel einige gleichlautende Widersprüche eingelegt wurden, konnte in diesen Fällen die Gebühr auf 20 Prozent ermäßigt werden, wovon Gebrauch gemacht und die ermäßigte Widerspruchsgebühr (20 Prozent von 741,37 Euro) auf 148,27 € festgesetzt wurde.

Die Kosten gebührenpflichtiger Amtshandlungen hat das Bezirksamt Mitte von Berlin anhand des erforderlichen Zeitaufwands und der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

Die Festsetzung der Rahmengebühr erfolgte gemäß § 5 VGebO.

Frage 6:

Welche Stellen waren beim Bezirksamt Mitte in die Erstellung der Bescheide zu 1) inhaltlich eingebunden? Sofern Mitglieder des Bezirksamts bzw. deren Büros eingebunden waren, wie konkret und wann?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass sich die Widersprüche gegen einen Beschluss des Bezirksamts Mitte von Berlin, der auf Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin gefasst wurde, richten. Die Widerspruchsbescheide wurden durch das Straßen- und Grünflächenamt, das Rechtsamt und die zuständige Bezirksstadträtin vorbereitet.
Ein besonderer Aufwand entstand aufgrund einer umfänglichen rechtlichen Würdigung

- zur Zulässigkeit von Widersprüchen gegen einen Bezirksamtsbeschluss und
- zur Zulässigkeit von sogenannten „Sammelwidersprüchen“ beziehungsweise deren Bearbeitung und Bescheidung.

Ein Teil der Widersprüche gingen als Unterschriften auf Listen als „Sammelwidersprüche“ ein. Da es im rechtlichen Sinn keine „Sammelwidersprüche“ gibt, musste das Bezirksamt Mitte von Berlin klären, ob die einzelnen Bürgerinnen und Bürger ihre Widersprüche aufrechterhalten. Die nochmalige Nachfrage betraf ausschließlich die „Sammelwidersprüche“. Widersprüche müssen individuell erfolgen. Die Bürgerinitiativen, die diese Listen einsammelten, klärten die Bürgerinnen und Bürger offenbar nicht darüber auf, dass sie mit ihrer Unterschrift ein kostenpflichtiges Rechtsmittel einlegen. Im Gegenteil, wie jetzt bekannt wurde, wurde den Bürgerinnen und Bürgern sogar in Haustüraushängen vermittelt, der Widerspruch sei kostenlos. Das Bezirksamt Mitte von Berlin entschied sich, eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Rechtsamtes, des Straßen- und Grünflächenamtes und des zuständigen Bezirksamtsmitglieds zu bilden, um alle Unterzeichnenden der sogenannten „Sammelwidersprüche“ anzuschreiben, sie über die Folgen (Kostenpflichtigkeit) aufzuklären und um Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung zu einer Bevollmächtigung zu bitten. Dann erfolgte die Bearbeitung der Widersprüche Zug um Zug. Für die einzelnen Widerspruchsgruppen (gegen einzelne Straßen, mehrere Straßen, alle Straßen) wurden und werden Bezirksamtsvorlagen abgestimmt, die zuvor vom zuständigen Mitglied des Bezirksamtes erarbeitet, mitgezeichnet und vom Bezirksbürgermeister schlussgezeichnet wurden.

Berlin, den 03.02.2020

In Vertretung

Ingmar Streese

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz